

**Zeitschrift:** Sprachspiegel : Zweimonatsschrift  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache  
**Band:** 6 (1950)  
**Heft:** 1

**Rubrik:** Briefkasten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

brauch machen. Trotz diesen paar Aus-  
setzungen sei auch diese zweite Auflage  
wieder bestens empfohlen, und zwar nicht  
nur den Lesern und Korrektoren.

**N. O. Scarpì, Darohne.** Zürich 1949,  
Verlag des Schweiz. Kaufmännischen  
Vereins. Preis Fr. 9.80.

Der bekannte Schriftsteller und aus-  
gezeichnete Übersetzer fremder Bücher hat  
sich schon immer ein Vergnügen daraus  
gemacht, Verstöße gegen die deutsche  
Sprache aufzuspießen und seinen Kolle-  
gen sowie einem weitem Publikum zur  
Abschreckung vorzuhalten. Er tut das auf  
so launige und feine Art, daß ihm seine  
Kollegen nicht böse sein können, das Pu-

blikum aber, soweit es Sinn für die  
Sprache hat, sich baß daran erfreuen  
muß. Nun liegen eine Anzahl dieser Auf-  
sätze in einem Bändchen gesammelt vor,  
das ich nicht anders als mit dem Buben-  
ausdruck „fauglatt“ bezeichnen kann.  
Was das eigens für den Titel und den  
ersten Aufsatz neu geschaffene Wort Dar-  
ohne betrifft, so möge man es im Büch-  
lein selber nachlesen, das wieder aus der  
Hand zu legen schwerfällt, wenn man  
einmal die Nase hineingesteckt hat. Daß  
der SKV ein so humorerfülltes Buch  
in seinen Verlag genommen hat, sei ihm  
besonders hoch angerechnet. H. B.

## Briefkasten

**H. D., Z.** Man schreibt in der Tat  
„Symphonie“, aber man schreibt auch  
„Sinfonie“. Die beiden Schreibweisen  
sind schon in der 3. Ausgabe des Dudens  
(1887) als gleichberechtigt bezeichnet. Die  
erste lehnt sich an die griechische Urform  
„Symphonia“ an, die zweite an die italie-  
nische Schreibform „sinfonia“ – „deutsch“  
ist also daran nur der letzte Buchstabe,  
der aber gar nicht gesprochen wird, son-  
dern nur andeutet, daß das i lang ist.  
Da die meisten musikalischen Fachaus-  
drücke italienisch sind, wird man auch

die zweite Form gelten lassen müssen.  
Und wenn wir „Sinfonie“ gelten lassen,  
müssen wir natürlich auch „Sinfonik“  
anerkennen. Das griechische Wort ist zu-  
sammengesetzt aus syn = mit, zusammen,  
und phone = Ton, Stimme. Die Ita-  
liener haben aus allen griechischen y ein  
i gemacht, aus ph immer f, und vor  
diesem Lippenlaut haben schon die Grie-  
chen das n zu m „assimiliert“; das ita-  
lienische n ist also ursprünglicher als das  
griechische m.

## Zur Schärfung des Sprachgefühls

### 36. Aufgabe

Es soll im Schweizerland ziemlich häu-  
fig brennen, aber das wundert einen nicht,  
wenn man liest, der Staatsanwalt habe  
in einem bekannten Prozeß den Antrag  
gestellt, „es sei der Angeklagte R. D.

wegen Brandstiftung und Anstiftung zu  
Brandstiftung mangels Nachweises frei-  
zusprechen“. Man wird also im Kanton  
Schwyz wegen Brandstiftung nicht immer  
bestraft, sondern unter günstigen Um-  
ständen sogar freigesprochen. Ist das nicht